

# Satzung

des ~~Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Fördervereins~~  
Gustav-Stresemann-Gymnasiums Bad Wildungen

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen  
des Stresemann-Gymnasiums Bad Wildungen
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Wildungen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Wildungen unter der Nummer 123 eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ~~Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen oder politischen Zwecke. (AO). Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der BildungsErziehung, Volks- und ErziehungsarbeitBerufsbildung einschließlich der Studentenhilfe des Stresemann-Gymnasiums Bad Wildungen durch ideelle und materielle Unterstützung der Schule sowie die Aufrechterhaltung und Pflege von Kontakten zwischen der Schule und den ehemaligen Lehrkräften und der Schülerschaft (Ehemalige) (§ 52 Absatz 2 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung und Unterstützung des Zusammenwirkens von Eltern, Erziehungsberechtigten und Ehemaligen mit der Schule, sowie die Aufrechterhaltung und Pflege gesellschaftlicher Beziehungen zwischen Ehemaligen und Schule,
- b) Unterstützung der Schule bei der Wahrnehmung schulischer Interessen.
- c) Förderung von schulischen Veranstaltungen unter Einbeziehung der Eltern, Erziehungsberechtigten und Ehemaligen.
- d) Anschaffung und Zurverfügungstellung von Lehr- und Lernmitteln, Gewährung von Beihilfen für wissenschaftliche Exkursionen, Studienfahrten und anderen Schulveranstaltungen und deren Förderung.

~~(4)~~ (4) — Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigensatzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, bei Aktivitäten können Mitglieder Zuwendungen in Form von Sachleistungen erhalten.

(6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

~~(4) — Die vom Verein beschafften Lehr- und Lernmittel bleiben Eigentum des Vereins und sind als solche zu kennzeichnen.~~

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ~~werden~~ die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler ~~(-innen)schaft~~ des Stresemann-Gymnasiums, die Lehrer ~~(-innen)kräfte~~ und Ehemalige sowie alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen, die sich der Schule verbunden fühlen, werden.

(2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertretungen zu stellen.

(2)(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Anmeldung voraus; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

(3)(4) Personen die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß~~Beschluss~~ der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4)(5) Die Mitgliedschaft endet,

a) durch schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklärenden Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist.

b) durch Tod, bei juristischen Personen mit Löschung im Register~~deren Erlöschen~~ oder mit Eröffnung des Konkursverfahrens.

c) durch Ausschluß aus wichtigem Grund, der Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ~~durch die Mitgliederversammlung~~ mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ~~beschlossen werden muß.~~

(5)(6) Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein ist berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zu erfassen und zu speichern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung solcher Daten dem Verein seine Postanschrift und wenn möglich eine E-Mail-Adresse oder anderes geeignetes Telekommunikationsmittel (z. B. Mobiltelefon-Nummer) mitzuteilen. Änderung dieser Daten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich - bei juristischen Personen durch ~~deren~~die satzungsmäßigen Vertretunger - ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen, wie z. B. Umlagen zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- aA) die Mitgliederversammlung,
- bB) der Vorstand.

#### **A)-     Mitgliederversammlung:**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Festsetzung der Vereinstätigkeit,
  - b) Beratung und ~~Beschlußfassung~~Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen,
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) die Wahl des Vorstandes,
  - g) Wahl von zwei ~~Kassenprüfern~~Kassenprüfungspersonen(\*innen) für eine Amtszeit von zwei Jahren,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- i) ~~Beschlußfassung~~Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden können.
- j) ~~Beschlußfassung~~Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) ~~Alljährlich findet eine~~Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, ~~die. Sie ist~~ vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail oder mittels eines anderen geeigneten Telekommunikationsmittels oder auf einem für jedes Mitglied zugänglichem Portal der Schule (z. B. Homepage, Schulportal) sowie per Aushang in der Schule einzuberufen.

~~(2)(3) einzuberufen ist. Die Einberufung gilt dem Mitglied gegenüber als erfolgt, wenn sie an die letzte gemäß § 4 erfaßte~~erfasste Anschrift/E-Mail/Telekommunikationsmittel gerichtet ist.

~~(3)(4)~~ Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ~~muß~~muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Außerdem kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

~~(4)(5)~~ Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.

~~(5)(6)~~ Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

~~(6)(7)~~ Über die in der Versammlung ~~gefaßten~~gefassten Beschlüsse ist eine ~~Niederschrift~~Protokoll anzufertigen, ~~diedas vom/~~von der Schriftführerungsperson\*in und ~~dem/der~~ Vorsitzpersonenden zu

~~unterzeichnen~~unterschreiben ist.

**B)-\_\_Vorstand:**

- (1) Der ~~Gesamtvorstand~~Vorstand besteht aus

~~dem/der Vorsitzenden~~Vorsitzperson,

~~dem/der~~ stellvertretenden Vorsitzpersonenen,

~~dem/der Schatzmeister\*in~~ Vorstandsmitglied für Finanzen,

~~dem/der~~ Schriftführungspersoner\*in.

Bis zu vier weitere Mitglieder können als Beisitzer\*in bestellt werden.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ~~dem/der~~ Vorsitzpersonenen und ~~dem/der~~ stellvertretenden Vorsitzpersonenen,
- (3) ~~Der/die~~ Vorsitzpersonende, und ~~der/die~~ zweite Vorsitzpersonende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, ~~daß~~dass ~~der/die~~ zweite Vorsitzpersonende nur vertritt, wenn ~~der/die~~ erste Vorsitzpersonende verhindert ist.
- (4) Der ~~Gesamtvorstand~~Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. ~~Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.~~
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzpersonm ~~Vorsitzenden~~, bei dessen Verhinderung von ~~seinem Stellvertreter~~der stellvertrenden Vorsitzperson, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme ders Vorsitzpersonenen, bei dessen Verhinderung die ~~seines Stellvertreters~~der stellvertretenden Vorsitzperson. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
- Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vonm

der Protokollführungspersonen sowie vom Vorsitzpersonenden, bei dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzpersonseinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Der GesamtvorstandVorstand wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende\*n einberufen. Er ist beschlußfähig**beschlussfähig**, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt**gefasst**. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende.

- (6) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (7) ~~Der GesamtvorstandVorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 3 dieser Satzung.~~
- (8) Die Tätigkeit des **GesamtvorstandesVorstandes** ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

## § 6

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 **Mehrheitabgegebenen gültigen Stimmen** der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) ~~Im FallBei~~ der Auflösung oder Aufhebung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das **VereinsvermögenVermögen des Vereins** an den Schulträger des Stresemann-Gymnasiums Schule Bad Wildungen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Stresemann-Gymnasiums zu verwenden hat.

## §7

### **Schlußbestimmungen**

#### Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Satzungsbestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.
- (1) Ergänzend gelten die Bestimmungen der § 21 ff BGB.

## §8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ~~17. März 1998~~ X.X.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. März 1998 ~~19. November 1978/ 06. Dezember 1978~~. außer Kraft.

Bad Wildungen, den ~~17. März 1998~~